

Aus der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2024

1. Bauanträge:

- Errichtung eines Außenzugangs mit Außentoiletten und Überdachung des Eingangsbereiches, Errichtung eines Balkons mit Überdachung, Gemarkung Oberrimbach, Fl.-Nr. 8.
Die Gemeinde wurde von der Staatl. Bauverwaltung aufgefordert die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nochmals zu überprüfen.
Das Einvernehmen wurde vom Gemeinderat bereits zweimal verweigert.
Der Gemeinderat hat dennoch erneut seine Zustimmung zu dem Bauantrag verweigert.

Da baurechtlich keine Einwendungen vorliegen, wird die staatl. Bauverwaltung die Zustimmung des Gemeinderates ersetzen.

- Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilien-Fertighauses mit Carport, Gmk. Seitenbuch Fl.-Nr 484, Ortsteil Kirchrimbach
Das vorgesehene Baugrundstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich im Sinne des Art. 35 BauGB zuzuordnen. Als Außenbereichsvorhaben wird das Bauvorhaben als nicht zulässig erachtet. Es widerspricht dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Die Erschließung (Straße, Entwässerung und Wasserversorgung) ist nicht gewährleistet. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück eine Verrohrung des Kirchrimbacher Baches. Eine dingliche Sicherung zu Gunsten der Gemeinde besteht derzeit nicht.
Es wurde beschlossen, dass für die Gemeinde eine Bebauung im beantragten Umfang grundsätzlich vorstellbar ist. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ist die Erschließung zu Lasten des Antragsstellers zu regeln. Der Bereich der Bachverrohrung auf dem Grundstück einschließlich Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und sonstiger störender Nutzung freizuhalten bzw. ist die Oberfläche nicht zu befestigen. Zur Sicherung ist durch den Grundstückseigentümer eine entschädigungslose Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde zu gewähren.

2. Einbeziehungssatzung Ortserweiterung Gleißenberg Südost; Aufstellung, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Auf dem Grundstück Gleißenberg 51, Gmk. Gleißenberg, Fl.-Nr. 358/2 soll ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich so dass eine Zulassung nach § 34 BauGB ausscheidet und durch eine Einbeziehungssatzung ersetzt werden muss.

Der Marktgemeinderat beschließt für das Grundstück Fl.-Nr. 358/2 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 357, 360 und 358 jeweils Gmk. Gleißenberg mit einer Gesamtfläche von rund 1454 m² eine Einbeziehungssatzung aufzustellen.

Des Weiteren stimmt der Marktgemeinderat dem durch das Büro Frieder Müller-Maatsch, Burghaslach erstellten Entwurf der Einbeziehungssatzung samt Begründung zu.

Nachdem es sich um ein Außenbereichsgrundstück handelt ist die Bauleitplanung und die Erschließung des Grundstücks im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

3. Gewährung der Feuerwehreinsatzkosten als Zuschuss an den TSV Burghaslach 1893 und den Diakonieverein Burghaslach

Der Marktgemeinderat beschließt, die Feuerwehreinsatzkosten am Fackellauf am 21.10.2023 in Höhe von 3.549,92 € dem TSV Burghaslach 1893 und die Kosten des Laternenumzugs der Evang. Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach am 11.11.2023 in Höhe von 318,90 € dem Diakonieverein jeweils als Zuschuss zu gewähren.

4. Haushalt der Kommunalen Allianz Drei-Franken-Eck 2024

Der Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 70.599,10 Euro

Als Beteiligungsbetrag für die Gemeinden sind 52.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Markt Burghaslach 13.000 €. Diese Mittel werden im Haushalt des Marktes Burghaslach für 2024 eingeplant.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Haushalt der Kommunalen Allianz Drei-Franken-Eck für 2024 zu.

5. Poolvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen bei Freihaslach

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorliegenden Poolvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort Burghaslach/Freihaslach mit der Bürgerwindenergie Freihaslach GmbH & Co. KG; Neue Straße 17a 91459 Markt Erlbach zu.

Die Betreiberin beabsichtigt zu diesem Zweck im Planungsgebiet – in Abstimmung mit der Marktgemeinde Burghaslach einen Bürgerwindpark, bestehend aus voraussichtlich zwei Windenergieanlagen sowie notwendiger Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen, Anschlussleitungen und elektrischer Infrastruktur zu errichten.

Der Bürgerwindpark soll durch die Bürgerwindenergie Freihaslach GmbH & Co.KG mit Sitz in Burghaslach betrieben werden, an der sich vorrangig die Eigentümer der Grundstücke im Planungsgebiet und die Bürger der Marktgemeinde Burghaslach sowie der umliegenden Ortsteile beteiligen können.